

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 18. November 2003

Teil II

529. Verordnung: Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988

529. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG 1988

Auf Grund des § 108g EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2003 wird verordnet:

§ 1. Der Abgabepflichtige hat die Erstattung der Prämie gemäß § 108g EStG 1988 nach dem amtlichen Vordruck (Abgabenerklärung) zu beantragen.

§ 2. Als amtlicher Vordruck (Lg.Nr. 108g) gilt die im **Anhang** zu dieser Verordnung kundgemachte Abgabenerklärung.

§ 3. (1) Der Rechtsträger hat einmal jährlich auf Grund der vorgelegten Abgabenerklärung (§ 2) bis Ende Februar des Folgejahres den Antrag auf Prämienerrstattung an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu stellen. Eine einmalige Korrekturmeldung hat bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen.

(2) Bei Erwerb von Anteilen an einen Pensionsinvestmentfonds hat das depotführende Kreditinstitut die Aufgaben des Rechtsträgers wahrzunehmen.

§ 4. Beitragsnachzahlungen für Vorjahre sind nicht zulässig. Beitragszahlungen für das Folgejahr sind zulässig, wenn die Zahlungen nach dem 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 5. Der Rechtsträger hat im Zuge der Antragstellung auf Prämienerrstattung im Wege von Finanz-Online folgende Daten auf Grund der Abgabenerklärung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland zu übermitteln:

- Bezeichnung des Rechtsträgers
- Vertragsnummer
- Name des Abgabepflichtigen
- Sozialversicherungsnummer des Abgabepflichtigen (Wurde für den Abgabepflichtigen eine Versicherungsnummer nicht vergeben, ist das Geburtsdatum anzuführen)
- Adresse des Abgabepflichtigen
- Bemessungsgrundlage für die Prämienbegünstigung
- Höhe der Prämie
- Datum der Unterschrift der Abgabenerklärung.

§ 6. Bemessungsgrundlage für die Prämienerrstattung ist der eingezahlte Betrag, höchstens jedoch der in der Abgabenerklärung beantragte Betrag. Bei Überschreiten der höchsten prämienbegünstigten Bemessungsgrundlage gemäß § 108g Abs. 2 EStG 1988 im Ausmaß von 1,53% des Sechsenddreißigfachen der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 Abs. 1 ASVG) hat die Erstattung der Prämie nur bis zur höchsten prämienbegünstigten Bemessungsgrundlage zu erfolgen. Werden von einem Antragsteller mehrere Abgabenerklärungen abgegeben, erfolgt die Prämienerrstattung vorrangig für die früher abgegebene Abgabenerklärung (Datum der Unterschrift). Bei mehreren Abgabenerklärungen mit demselben Datum der Unterschrift ist eine Aliquotierung nach Maßgabe der Bemessungsgrundlage vorzunehmen.

§ 7. Werden beantragte Prämienerrstattungen durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gekürzt, hat eine Rückmeldung der Finanzlandesdirektion an den Rechtsträger zu erfolgen.

§ 8. Wird eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei einem Rechtsträger beantragt, hat der Abgabepflichtige eine neue Abgabenerklärung beim Rechtsträger abzugeben, ausgenommen die Erhöhung bezieht sich auf die Höhe der prämienbegünstigten Bemessungsgrundlage oder auf eine Indexanpassung.

Grasser

Anhang**Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge**

Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)
gemäß § 108g Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 im Wege der/des

☐ **Kreditinstitutes** für den Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)

☐ **Mitarbeitervorsorgekasse**

☐ **Versicherungsunternehmens**

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

Bezeichnung und Anschrift des Kreditinstitutes/der Mitarbeitervorsorgekasse/des Versicherungsunternehmens

Angaben zur antragstellenden Person

Familien- und Vorname		Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)		Telefonnummer

Erklärung:

Ich habe meinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung im Inland und bin daher unbeschränkt steuerpflichtig bzw. habe zur unbeschränkten Steuerpflicht optiert (§ 1 Abs. 4 EStG).

Ich beziehe keine gesetzliche Alterspension (Witwen- oder Waisenpension ist nicht schädlich).

Ich verpflichte mich unwiderruflich, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Einzahlung des ersten Beitrages auf eine Rückzahlung des aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruches (eingezahlte Beiträge, Kapitalerträge und staatliche Prämien) zu verzichten.

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108g EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller nicht auf.		
☐ Ich beantrage Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von	Betrag in Euro	bis zum jeweiligen gesetzlichen Höchstbeitrag

Ich scheine in einer weiteren Abgabenerklärung zu einer prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge im Sinne des § 108g EStG 1988 als Antragstellerin/Antragsteller auf, in welcher ich Prämienleistungen für eine		
☐ Bemessungsgrundlage in Anspruch nehme in Höhe von	Betrag in Euro	
☐ Ich beantrage weitere Prämien für eine Bemessungsgrundlage in Höhe von	Betrag in Euro	bis zum jeweiligen gesetzlichen Höchstbeitrag

Den Wegfall der für die beantragte Steuererstattung maßgeblichen Verhältnisse bzw. den Antritt der gesetzlichen Alterspension werde ich der Abgabenbehörde unverzüglich, jedenfalls binnen eines Monats im Wege des Kreditinstitutes/der Mitarbeitervorsorgekasse/des Versicherungsunternehmens mitteilen.

Meine Angaben sind richtig und vollständig. Die unberechtigte Inanspruchnahme der Steuererstattung ist strafbar.

www.bmf.gv.at



Datum, Unterschrift